

Richtlinien über die Verleihung der Ehrenurkunde, des Wappentellers und des Ehrenringes der Ortsgemeinde Maxdorf

A) Richtlinien zur Verleihung der Ehrenurkunde und des Wappentellers vom 10.12.1969, geändert am 03.12.2009

1. Ehrung mittels einer Urkunde

Jedes Gemeinderatsmitglied, das mindestens eine volle Legislaturperiode der Gemeindevertretung angehört hat und ehrenamtliche Ortsbürgermeister und Ortsbeigeordnete.¹

2. Ehrung mittels eines Wappentellers – Zinntellers-

Jedes Gemeinderatsmitglied, das mindestens zwei volle Legislaturperioden der Gemeindevertretung angehört hat und ehrenamtliche Ortsbürgermeister und Ortsbeigeordnete.¹

3. Die vorstehenden Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 10.12.1969 beschlossen und treten am gleichen Tag in Kraft.

B) Richtlinien zur Verleihung des Ehrenringes vom 25.10.1979

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde Maxdorf besonders verdient gemacht haben, wird ein Ehrenring geschaffen.

2. Die besonderen Verdienste sollen in der Förderung des Gemeinwesens, in allen Bereichen der Politik, der Kultur, des Sportes und der Wissenschaft liegen.

Nur Zeitablauf oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters können für die Ehrung nicht bestimmend sein. Es müssen vielmehr Verdienste in besonderer Weise um die Gemeinde Maxdorf vorliegen.

3. Es können jeweils nicht mehr als 10 lebende Träger im Besitz des Ehrenringes sein.
4. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes im Sinne des § 23 der GemO bleibt unberührt.
5. Der Ehrenring zeigt das Wappen der Gemeinde Maxdorf. Auf der Innenseite des Ringes wird der Name des Beliehenen und das Jahr der Verleihung eingraviert.
6. Der Ehrenring geht mit der Übergabe in das Eigentum des Geehrten über; er darf nur von dem Geehrten getragen werden. Sonstige Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verbunden.
7. Der verliehene Ehrenring verbleibt den Erben. Die Erben sind jedoch nicht berechtigt, den Ehrenring zu tragen. Der Geehrte kann durch letztwillige Verfügung die Rückgabe des Ehrenringes an die Gemeinde Maxdorf anordnen. Auch die Erben haben die Möglichkeit, den Ehrenring an die Gemeinde Maxdorf zurückzugeben. Sie sind auch berechtigt, die gleiche letztwillige Verfügung wie der Geehrte zu treffen.
8. Der Geehrte und die Erben sind nicht berechtigt, den Ehrenring zu veräußern oder zu verpfänden.

9. Für den Fall, dass der Ehrenring an die Gemeinde Maxdorf zurückgegeben wird, wird er in einer öffentlich zugänglichen und einsehbaren Vitrine mit dem Namensschild des Geehrten aufbewahrt.

Abschnitt II Verleihung

1. Über die Verleihung des Ehrenringes beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister, jede Gemeinderatsfraktion sowie 1/3 der Mitglieder des Gemeinderates. Die Vorschläge müssen eingehend begründet sein.
2. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt. In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden zu erwähnen.
3. Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Form.

Abschnitt III Rückgabe

1. Im Falle eines unwürdigen Verhaltens des Geehrten hat der Gemeinderat auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder das Recht, die Ehrung zu widerrufen und die Rückgabe des Ehrenringes und der Verleihungsurkunde zu fordern. Der Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates.
2. Hat der Gemeinderat einen Beschluss nach Abschnitt III Ziffer 1 gefasst, so hat die Gemeindeverwaltung das Erforderliche zu veranlassen.

Abschnitt IV Inkrafttreten

1. Die Richtlinien über die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde Maxdorf wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 25.10.1979 beschlossen.
2. Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.11.1979 in Kraft.¹

¹ Die Änderungen treten zum 01.01.2010 in Kraft